

Stellungnahme:

Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz

1. Vorbemerkung

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße. Der VRRN ist aber nur für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes Träger der Regionalplanung. Der Plan wird nur für diesen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen und verbindlich.

Für das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Plan nimmt in diesem betroffenen Bereich lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den RPS/RegFNP können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen.

Da sich der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar an den Zielvorgaben und Inhalten von drei in Teilen unterschiedlichen Landesentwicklungsprogrammen bzw. Landesplanungsgesetzen orientieren muss, lassen sich Planinhalte und -aussagen beider Pläne nicht vollständig harmonisieren. Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans hat die Raumordnungskommission mit Beschluss vom 6. November 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben der drei beteiligten Bundesländer festgelegt. Diese sind mit denen für den RPS/RegFNP nicht deckungsgleich. Daraus resultieren Unterschiede bei den Planzeichen und der Planungssystematik, die sich in Text und Karten beider Planwerke niederschlagen.

2. Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde

(in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum – HMWW)

Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Zu den beiden Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Fürth und Wald-Michelbach werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Regionalplanung (Windenergie)

Textteil:

Zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie wird für den hessischen Teilbereich folgendes mitgeteilt:

Die geplante Festlegung von gebietsscharfen, aber nicht parzellenscharfen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird aus hessischer Sicht geteilt (s. Ziel 3.2.4.4 und Ziel 3.2.4.6). Dies entspricht der hessischen Vorgehensweise, wonach eine Festlegung im Maßstab 1:100.000 nicht parzellenscharf sein kann.

Der TPEE 2019 und dessen 1. Änderung sind mit den Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 14 am 30. März 2020 und Nr. 9 am 28. Februar 2022, wirksam geworden. Hierin war keine ausdrückliche Rotor-out-Regelung getroffen worden. Auch wenn eine Rotor-out-Regelung im Plantext nicht explizit vermerkt ist, liegt der Planung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans sowie dessen 1. Änderung eine Rotor-out-Planung materiell zugrunde. In der Begründung zu den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie wird in Kapitel 3.3.3.3.13 des TPEE 2019 klargestellt, dass die Anwendung des vorliegenden Plankonzepts zwangsläufig auf einer – dem jeweiligen Planungsmaßstab von 1:100.000 bzw. 1:50.000 entsprechenden – Generalisierung beruht. Daher haben die Regionalversammlung Südhessen sowie die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain einen klarstellenden Rotor-out-Beschluss gefasst. Dieser wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32 vom 7. August 2023 veröffentlicht. Die Auslegung der dem Regionalplan zugrundeliegenden maßstabsbedingten Unschärfe obliegt dem Träger der Regionalplanung. Diese umfasst neben der Rotorfläche auch den Maststandort.

Zu Ziel 4.2.4.7 des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie: Es wird darauf hingewiesen, dass im hessischen Teil in der Regel keine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 festgelegten Vorranggebieten Natur und Landschaft gegeben ist, da diese weitgehend mit Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder bestimmten Typen von Landschaftsschutzgebieten untersetzt sind. Es sind allerdings im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Vorranggebiete für die

regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen, welche Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß RPS/RegFNP 2010 überlagern.

Zu Grundsatz 3.2.4.9: Aus diesem Grundsatz geht hervor, dass die „Naturraumeinheit Bergstraße“ analog zu den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz von der Windenergienutzung freigehalten werden soll. Ich weise darauf hin, dass vor dem Hintergrund der mit dem Erreichen des landesweiten 1. Flächenbeitragswerts (§ 3 Abs. 1 mit Anlage WindBG) in Hessen Anfang 2024 eingetretenen neuen Rechtslage, die Kommunen Bensheim und Heppenheim Interesse an der Ausweisung eigener Windenergiegebiete geäußert haben. Laut entsprechender Pressemitteilungen erhofft man sich von Seiten der städtischen Gremien dabei auch die Unterstützung des VRRN im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergienutzung. Wir empfehlen daher die „Naturraumeinheit Bergstraße“ im Grundsatz 3.2.4.9 zu streichen.

Zu Grundsatz 3.2.4.10: In Hessen ist das Erreichen des 1. landesweiten Flächenbeitragswertes bereits Anfang 2024 festgestellt worden. Damit ist die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie bereits entfallen und Kommunen können im Wege der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen. Bei der Feststellung des Erreichens des 1. Flächenbeitragswerts in Hessen sind auch die beiden Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie gemäß TPEE 2019 im Kreis Bergstraße mitbilanziert worden, die weder im bestehenden Teilregionalplan Windenergie noch im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans des VRRN aufgenommen wurden. Es handelt sich dabei um die Flächen mit den Nummern 2-26a und 2-909 in Wald-Michelbach. Hier ist die Windenergienutzung auch bei einer Nichtberücksichtigung als Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar privilegiert.

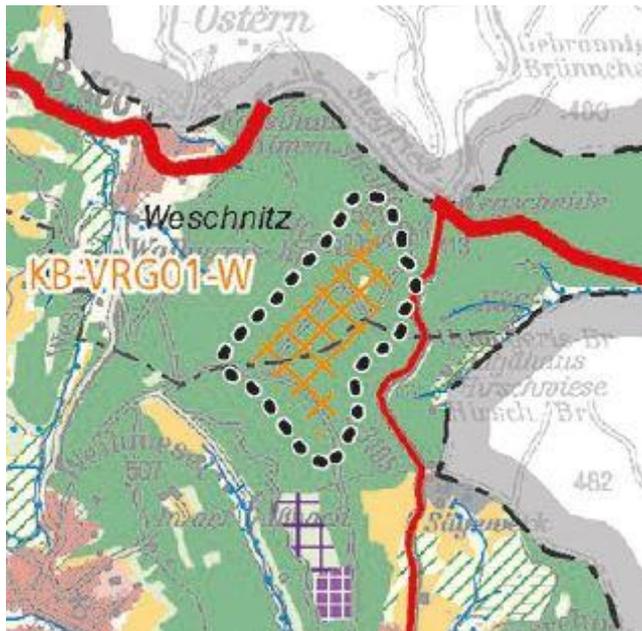
Flächenbezogener Teil:

Im Landkreis Bergstraße sind im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zwei Vorranggebiete und im TPEE 2019 insgesamt vier Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie vorgesehen.

Die beiden geplanten Vorranggebiete im hessischen Teil des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (KB-VRG01-W und KB-VRG02-W) sind nahezu identisch auch im TPEE 2019 als 2-25 und 2-294 enthalten.

Die Vorranggebiete 2-26a und 2-909 im TPEE 2019 sind nicht im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar vorgesehen.

KB-VRG01-W Kahlberg



Das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W Kahlberg ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Grasellenbach und Fürth. Die Flächenabgrenzung ist nahezu identisch mit dem des Vorranggebiets 2-294 des TPEE 2019. Im Bereich des Vorranggebiets existieren bereits fünf Windenergieanlagen.

Gegen die Ausweisung der Fläche bestehen keine Bedenken.

KB-VRG02-W Stillfüssel



Das geplante Vorranggebiet KB-VRG02-W Stillfüssel befindet sich auf dem Gemeindegebiet Wald-Michelbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 2-25 des TPEE 2019. Gegen die Ausweisung der Fläche bestehen keine Bedenken.

Innerhalb des Vorranggebiets existieren bereits fünf Windenergieanlagen.

Folgende Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im TPEE 2019 sind nicht im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten:

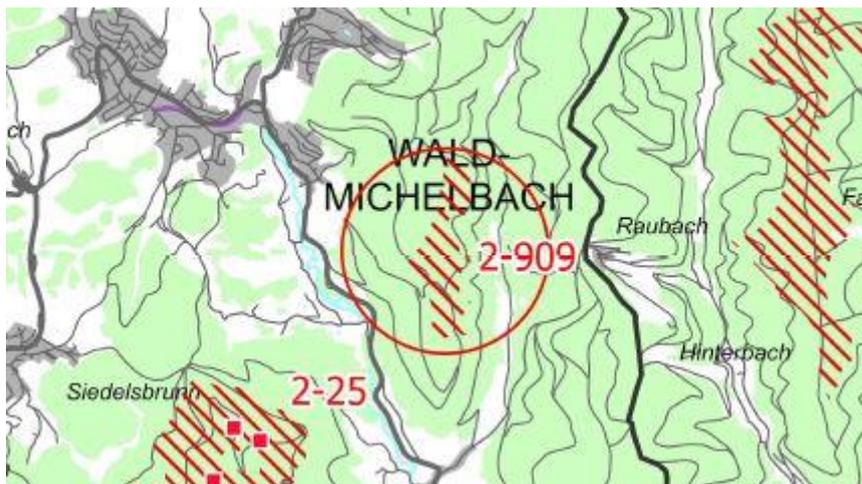
Vorranggebiet 2-26a



Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha vorgesehen. Für den TPEE 2019 hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.

Das Vorranggebiet 2-26a im TPEE 2019 entspricht aufgrund seiner Flächengrößen von 15,6 ha nicht den Vorgaben des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und ist daher nicht im Planentwurf enthalten. Dennoch sollte das Vorranggebiet 2-26a in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar übernommen werden.

Vorranggebiet 2-909



Das Vorranggebiet 2-909 ist im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht dargestellt. Das Vorranggebiet 2-909 ergibt sich aus dem schlüssigen Plankonzept, welches dem TPEE 2019 zu Grunde liegt. Auch hier bestehen Bedenken gegen die nicht beabsichtigte Festlegung des Vorranggebiets in den Planentwurf.

Das Vorranggebiet 2-909 sollte in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar übernommen werden.

Regionalplanung (Verkehr)

Die im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie definierten Ziele und Grundsätze stehen, in Bezug auf den Belang Verkehr, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Teilregionalplans Erneuerbarer Energien 2019 (TPEE 2019), der Bestandteil des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist.

Regionalplanung (weitere Belange)

Hinsichtlich weiterer Belange der Regionalplanung sind keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorzubringen.

28. Mai 2024

III 31.1 Regionalplanung,
Geschäftsstelle der Regionalversammlung
Verena Schmieg
Tel: 8944